

Verordnung der Stadt Waischenfeld über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 29.05.2007

Die Stadt Waischenfeld erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die im Bereich eines Bebauungsplanes und von sonstigen bebauten Flächen die eine geschlossene Einheit bilden, liegen, ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

(3) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das Führen von allen Hunden in öffentlichen Grünanlagen, auf Spielplätzen, Sportanlagen und in Friedhöfen untersagt.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 einen Hund in öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen, Sportanlagen, Friedhöfen mitführt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Waischenfeld, den 29.05.2007

Stadt Waischenfeld

gez. Pirkelmann

1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 29.05.2007 im Rathaus der Stadt Waischenfeld zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.05.2007 angeheftet und am 15.06.2007 wieder abgenommen.

Waischenfeld, den 15.06.2007

Stadt Waischenfeld

gez. Pirkelmann

1. Bürgermeister